

Wichtige Beschlüsse der Delegiertenversammlung vom 25.11.2017

1. Erhöhung der Verlustrücklage

Im schwierigen Niedrigzinsumfeld ist die Stärkung der Rücklagen und Reserven zur langfristigen Stabilität und zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit des Versorgungswerkes unabdingbar. Mit den beschlossenen Satzungsänderungen wurde eine ausreichend bemessene Kapitalausstattung sichergestellt. Danach ist das Versorgungswerk in der Lage, erzielte Überschüsse der Verlustrücklage (Eigenkapital) bis zu einer Zielgröße von 7 % der Deckungsrückstellung zuzuweisen (bisherige Zielgröße 5 %).

2. Novellierung Heilberufsgesetz

Die letzte Novellierung des Heilberufsgesetzes (Gesetz vom 19.12.2016, GVBl. I S.329) veranlasste eine redaktionelle Änderung von § 4 a Abs. 4 der Satzung, um einen Gleichlauf der Begrifflichkeiten „Aufwandsentschädigung“ und „Reisekostenvergütung“ herzustellen.

Die Änderungen der Satzung und Versorgungsordnung wurden von der Delegiertenversammlung mit der nach § 4 Abs. 2 Nr.1 der Satzung erforderlichen Mehrheit von 2/3 aller gewählten Mitglieder beschlossen und vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration genehmigt. Sie treten nach Veröffentlichung im Hessischen Ärzteblatt, Ausgabe 2/2018, am 01.01.2018 in Kraft.